

Beschlussvorlage Nr. 114/2025

Dez/Amt: II / 60.

Bearbeiter: Berger, Axel

Status: öffentlich



Beteiligte Bereiche: I., II., 32.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bauausschuss	nicht öffentlich	06.11.2025	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	27.11.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Vergabe eines Straßennamens

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, der Planstraße im Bebauungsplan M 15/1 "Wohngebiet Hermann-Löns-Straße" Heidenau den Straßennamen Paul-Gröger-Straße zu geben.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, nach Fertigstellung der Planstraße das Widmungsverfahren nach § 6 Sächsisches Straßengesetz einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	

Erläuterung:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat am 27. April 2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes M 15/1 „Wohngebiet Hermann-Löns-Straße“ beschlossen. Am 1. August 2025 wurde der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes M 15/1 „Wohngebiet Hermann-Löns-Straße“ öffentlich bekanntgemacht. Die Nachnutzung des innerstädtischen, bisher gewerblich genutzten Grundstücks für Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und die Sicherung der hierfür notwendigen Quartierserschließung ist Ziel der städtebaulichen Planungen.

Die innere Erschließung dieses Plangebietes erfordert eine neue Planstraße. Die neue Planstraße soll nach Herstellung an die Stadt Heidenau übergeben und öffentlich als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet werden.

Diesbezüglich ist es zunächst erforderlich, der Planstraße einen Straßennamen zuzuweisen. Die Zuweisung von Hausnummern und Vermarktungsabsichten erfordern ebenfalls die Vergabe eines Straßennamens. § 5 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in aktueller Fassung regelt, dass die Benennung der innerhalb der bebauten Gemeindeteile dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken alleinige Angelegenheit der Gemeinde ist. Inhaltliche Vorgaben für eine Straßenbenennung bestehen hierbei nicht.

Die Benennung einer öffentlichen Straße enthält rechtlich weder ein Gebot oder Verbot. Ausschließlich § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO in aktueller Fassung definiert, dass gleichlautende Benennungen von Straßen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig sind. Straßennamen sollen eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.

Der Deutsche Städtetag empfiehlt, dass Straßen u. a. nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, benannt werden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um Personen handeln sollte, die es würdig sind geehrt zu werden und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist.

Auf Basis dessen wird dem Stadtrat die Vergabe des Straßennamens Paul-Gröger-Straße zur Beschlussfassung vorgelegt.

Paul Gröger war u. a. ab dem Ende des Jahres 1919 Abgeordneter des Gemeinderates und Vorsitzender der Kommission, die zur Vereinigung der Gemeinden Mügeln, Heidenau und Gommern zur Stadt Heidenau konstituiert worden war. Ab dem 1. April 1924 wurde er Erster Bürgermeister der Stadt Heidenau.

Paul Gröger setzte in seiner Amtszeit durch, dass neben den kommunalen Verwaltungen auch Einrichtungen zur Bildung, Kultur und Sport geschaffen wurden: Der Bau des Licht- und Luftbades, dem heutigen Albert Schwarz-Bad, die Anlage eines Sportanlagenkomplex und einer Radrennbahn fielen in entsprechende Amtszeit. Die Bildung von Siedlungs-Genossenschaften unterstützte er ebenfalls.

Informativ wird mitgeteilt, dass sich Gröger gegen den Reichstagsbeschluss vom 7. März 1933 wehrte, die Hakenkreuzflagge am Rathaus zu hissen. Am 22. April 1933 wurde Paul Gröger offiziell beurlaubt. Am 19. Juni 1933 wurde er in das Konzentrationslager Hohnstein gebracht.

Am 27. August 1933 nahm er sich auf Grund der im Konzentrationslager erlittenen Misshandlungen das Leben.

Die Benennung der Straße nach Paul Gröger entspricht den Empfehlungen des Deutschen Städtetags und ehrt den vor einhundert Jahren agierenden ersten Bürgermeister der Stadtgeschichte.

Der Straßenname ist in Heidenau noch nicht vergeben. Nebenstraßen in diesem Gebiet weisen zudem bereits Namen auf, die nach Persönlichkeiten benannt wurden (Hermann-Löns-Straße, Siegfried-Rädel-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Emil-Schemmel-Straße usw.).

Die der Erschließung dienende Planstraße ist nach deren baulicher Fertigstellung und förmlicher Abnahme durch die Stadt öffentlich zu widmen. Die Widmung ist dabei der als Allgemeinverfügung bezeichnete Verwaltungsakt, durch den Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten sowie Benutzungsart und Benutzungszweck festgelegt werden. Die Widmung der Straße erfolgt über den Erlass der Allgemeinverfügung, die öffentlich bekannt zu machen ist und frühestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam wird.

Anlagen:

Anlage: 114/2025-1: Flurkarte

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 114/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			